



Bild: Bilderbox

## CONTRACTING

# Steuervorteile weitgehend dahin

Das zum Jahreswechsel in Kraft getretene Haushaltsbegleitgesetz hat die bisherigen strom- und energiesteuerrechtlichen Entlastungen für Contractoren zu großen Teilen aufgehoben. Ihre Preise können die Contractoren nicht in jedem Fall halten.

Das geänderte Haushaltsbegleitgesetz hat den Contracting-Anbietern die bestehenden Entlastungen im Bereich der Energie- und Stromsteuer weitgehend gestrichen. Entlastet werden Contractoren nur noch, wenn sie ihre Nutzenenergie an Unternehmen des Produzierenden Gewerbes verkaufen. Für Contracting-Projekte in der Wohnungswirtschaft, im Gesundheitssektor oder in der Verwaltung gibt es seit Beginn des Jahres 2011 keine steuerlichen Entlastungen mehr. Auch die Fernwärmewirtschaft ist von dem Gesetz betroffen. Übergangsregelungen sieht das Gesetz nicht vor: „Das hat zur Folge, dass die am 31.12.2010 um 23:59 Uhr von einem Contractor für die Wärmeversorgung einer Wohnimmobilie verbrauchte kWh Erdgas steuerlich privilegiert ist, wohingegen für die am 01.01.2011 um 0:01 Uhr von dem Contractor in dem Objekt verbrauchte Erdgasmenge keine steuerlichen Privilegien mehr bestehen“, erklärt Karsten Ahrens, Rechtsanwalt

und Mitglied im Juristischen Beirat des Verbands für Wärmelieferung e.V. (VfW).

### Produzierendes Gewerbe ausgenommen

Die Contracting-Nehmer – vor allem die nicht-produzierenden Unternehmen – werden die Gesetzesänderung nun zu spüren bekommen, denn die Contractoren können die weggefallenen Entlastungen nicht unbedingt abfedern. Öffnungsklauseln bei Wegfall von Steuervorteilen im Energie- und Stromsteuerrecht sind in vielen Contracting-Verträgen enthalten. Soweit keine entsprechende Öffnungsklausel enthalten sind, sagt Ahrens, kann es darauf ankommen, ob und in welcher Form die Steuerentlastung im Rahmen der Preiskalkulation gegenüber dem Kunden mitgeteilt wurde. „Bei fehlenden oder aber fehlerhaften Klauseln zur Preisanpassung beim Wegfall von Steuerbegünstigungen kann es

dazu führen, dass eine Preisanhebung aufgrund der gestiegenen Steuerbelastung in Form einer entsprechenden Vertragsänderung nur mit Zustimmung des Kunden möglich ist“, erklärt er.

Die Gesetzesänderung bedeutet für die Contracting-Branche einen tiefen Einschnitt: „Wir haben als Contractor auf die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung vertraut und sind jetzt tief enttäuscht“, sagt Harald Zimmermann, Mitglied des Vorstandes der Urbana Energietechnik AG & Co. KG. Auch Jobst Klien, Sprecher der Geschäftsführung der Hochtief Energy Management GmbH und Vorsitzender des ESCO-Forums im ZVEI sieht einen Widerspruch zu den Klimazielen und der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

### Maßnahme gegen Scheincontracting

Mit der Gesetzesänderung wollte die Bundesregierung unter anderem Anbietern von so genanntem Scheincontracting den Riegel vorschieben. Die Strom- und Energiesteuerentlastungen hatten in der Vergangenheit dazu geführt, dass nicht nur Energiedienstleister auf dem Contracting-Markt aktiv waren, sondern auch etwa Steuerberatungsunternehmen. Sie haben ihren Kunden steuerlich vergünstigte Energie verkauft, statt dem Effizienzgedanken Rechnung zu tragen. „Oft wurde nur einkassiert und nicht in Effizienzmaßnahmen investiert“, sagt Artur Dornburg, Geschäftsführer der m+p consulting Süd GmbH. Auch Stefan Schwan, Regionalleiter West und Mitglied der Geschäftsleitung der Cofely Deutschland GmbH, verweist auf die positiven Seiten der Gesetzesänderung: „Dass jetzt diejenigen Anbieter vom Markt verschwinden, deren Geschäftsmodelle nicht auf dem Einsatz von energieeffizienter Technik, sondern auf Steuersparmodellen basieren, sehen wir eher positiv.“ Urbana-Vorstand Zimmermann ist der Ansicht, dass die Bundesregierung nun die gesamte Branche abgestraft hat. Von Scheincontracting hätten sich seriöse Anbieter und Branchenverbände schon früh distanziert.

Um die Wärmepreise weiterhin wettbewerbsfähig zu halten und Contracting als attraktives Modell der Energieversorgung zu erhalten, stehen die Anbieter nun unter dem Druck die weggefallenen Steuerentlastungen mit intelligenten Energieeinspar- und -effizienzkonzepten zu kompensieren.

Mit einer Nachbesserung des Gesetzes rechnet die Contracting-Branche nicht. Spätestens von 2013 an werden die energie-

politischen Weichen ohnehin wieder neu gestellt. Der Vfw hofft auf eine sachgerechte steuerliche Privilegierung der Energieeffizienzdienstleistung Contracting.

Julia Cornelissen ■

### Die neuen Entlastungs- bzw. Erstattungssätze

Contractoren waren bis Ende vergangenen Jahres steuerlich begünstigt. Als Anbieter von Energiedienstleistungen konnten sie Strom durch geringere Steuersätze günstiger beziehen oder bekamen gezahlte Strom- und Energiesteuern rückerstattet. Im Rahmen des energiesteuerrechtlichen Spitzenausgleichs waren Steuerentlastungen von bis zu 95 Prozent vorgesehen. Der Contractor konnte die Steuerentlastungen an seine Kunden weitergeben und die erzeugte Energie zu einem günstigeren Preis verkaufen.

Diese Regelung wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz geändert und trifft seit dem 1. Januar 2011 nur noch auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu. Auch Energieerzeugnisse aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sind von den geänderten Energie- und Stromsteuerregelungen ausgenommen. Nach dem geänderten Haushaltsbegleitgesetz fallen die verbleibenden Energie- und Stromsteuerentlastungen jedoch geringer aus als bisher:

Energieerzeugnis	bis 31.12.2010	seit 1.1.2011
<b>Erdgas</b> § 54 + § 55 EnergieStG	2,20 €/MWh + Spitzenausgleich von max. 95 % von 1,46 €/MWh (1,39 €/MWh)	1,38 €/MWh + Spitzenausgleich von max. 90 % von 2,28 €/MWh (2,05 €/MWh)
<b>Heizöl</b> § 54 + § 55 EnergieStG	16,36 €/1.000l + Spitzenausgleich von max. 95 % von 4,09 €/1.000 l (3,89 €/1.000 l)	15,34 €/1.000l + Spitzenausgleich von max. 90 % von 5,11 €/1.000 l (4,60 €/1.000 l)
<b>Strom</b> § 9b + §10 StromStG	8,20 €/MWh + Spitzenausgleich von max. 95 % von 12,30 €/MWh (11,69€/MWh)	5,13 €/MWh + Spitzenausgleich von max. 90 % von 15,37 €/MWh (13,83 €/MWh)

Quelle: Verband für Wärmelieferung e.V.